

## 1. ÄNDERUNGSSATZUNG DER VERWALTUNGSKOSTENSATZUNG

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt hat in ihrer Sitzung am 24. Oktober 2019 nachfolgende 1. Änderungssatzung über das Erheben von Verwaltungskosten beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. I S.167),

§§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S.134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247)

in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S.36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330)

### Artikel I

**§ 8 Gebührentatbestände Abs. 1** wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	Betrag in EURO
1	Schriftliche Auskünfte Einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden.	30,00 bis 600,00
2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, <u>die nicht am Verfahren beteiligt sind.</u>	10,00 bis 600,00
2a	wie Nr. 2, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
2b	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12,00
2c	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	2,50

Nr.	Gegenstand	Betrag in EURO
3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, <u>die am Verfahren beteiligt sind</u> , durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12,00
§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht anzuwenden.		
4	Beglaubigung von Unterschriften	6,00
5	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	3,00
6	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw. in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	6,00 0,60
7	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 3 und kleiner, - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden schwarz/weiß farbig	0,20 0,30
8	Herstellung von Planpausen DIN A 0 DIN A 1 kleiner als DIN A 1	10,00 7,50 5,00
9	Ersatz einer Hundesteuermarke	3,00
10	Sonstige Bescheinigungen aller Art (soweit nicht gebührenfrei)	5,00
11	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage	25,00 bis 2.500,00
12	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	25,00 bis 2.500,00
13	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	10,00 bis 1.000,00
14	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	10,00 bis 100,00

Nr.	Gegenstand	Betrag in EURO
15	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, je Grundstückskaufvertrag	30,00
16	Erteilung von Löschungsbewilligungen, für Grundpfandrechte, Rangrücktrittserklärungen	25,00
17	Genehmigung im Rahmen städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen nach BauGB, mit Ausnahme der Teilungsgenehmigung	25,00
18	Genehmigung im Rahmen städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen nach BauGB	25,00
19	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
20	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach der Anlage zu § 63 HBO Abschnitt V 1 Satz 3, die zum vorzeitigen Baubeginn berechtigt	40,00
21	Entscheidung über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist höchstens des streitigen Betrages nach Zeitaufwand siehe Abs. 2	20 v.H.
22	Zurücknahme eines Widerspruchs, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist höchstens des streitigen Betrages nach Zeitaufwand siehe Abs. 2	10 v.H.
23	Eheschließungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften außerhalb der Amtsräume/Trauzimmer je nach Aufwand mindestens höchstens	250,00 1.000,00

## Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Dezember 2019 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Weiterstadt, 25. Oktober 2019

DER MAGISTRAT

Ralf Möller  
Bürgermeister